

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

13. MAI 86	
Via	-
Kopie	Korr.-Nr.
Kopie	KI m. K. a.
Kopie	13. Mai 1986

Nr. 1166

Gemeinde Pratteln: Baulinienplan für Hardstrasse, Parzellen Nr. 1747 und 1129 (BR 5222), Rechtsgültigerklärung

Der Regierungsrat hat am 25. Februar 1986 (Nr. 477) den Baulinienplan für die Hardstrasse, Parzellen Nr. 1747 und 1129 (BR 5222), in der Gemeinde Pratteln beschlossen. Die Bau- und Landwirtschaftsdirektion wurde mit gleichem Beschluss beauftragt, die Planauflage gemäss § 37 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 durchzuführen.

Der Baulinienplan wurde während 30 Tagen vom 17. März bis 15. April 1986 auf der Gemeindeverwaltung Pratteln öffentlich aufgelegt. Die Planauflage wurde im Amtsblatt Nr. 10 vom 13. März 1986 publiziert. Die vom Baulinienplan betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 13. März 1986 auf die Planauflage aufmerksam gemacht. Gleichzeitig wurde ihnen bekanntgegeben, dass sie bis zum 15. April 1986 gegen den aufgelegten Plan Einsprache erheben können.

Während der Auflagezeit haben weder die Gemeinde Pratteln noch die durch den Baulinienplan betroffenen Grundeigentümer Einsprache erhoben.

In seinem Schreiben vom 16. April 1986 teilt der Gemeinderat Pratteln mit, dass die Planauflage ordnungsgemäss durchgeführt wurde und innerhalb der Auflagezeit keine Einsprachen eingegangen sind.

://: 1. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis davon, dass gegen den Baulinienplan der Hardstrasse, Parzellen Nr. 1747 und 1129 (BR 5222) in der Gemeinde Pratteln keine Einsprachen vorliegen und dass das Plangenehmigungsverfahren abgeschlossen ist.

2. Der vom Regierungsrat am 25. Februar 1986 (Nr. 477) beschlossene Baulinienplan Nr. 51-021/019A vom 17. April 1986 wird rechtsgültig erklärt.

Mitteilung an Gemeinderat Pratteln, 4133 Pratteln

Ingenieurbüro Jauslin + Stebler AG
Gartenstrasse 15, 4132 Muttenz

Amt für Orts- und Regionalplanung

Amt für Liegenschaftsverkehr

Bauinspektorat

Tiefbauamt (3)

Bau- und Landwirtschaftsdirektion (2)

Der Landschreiber:

